

Allgemeines

Beim Austritt aus der Pensionskasse Post infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder anderen Gründen (z.B. Teilauflösung des Arbeitsvertrags) erlischt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität spätestens einen Monat nach Austritt.

Dieses Merkblatt begründet keine Ansprüche gegenüber der Pensionskasse Post; die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen sind massgebend.

Rechte und Pflichten beim Austritt aus der Pensionskasse Post

Die Pensionskasse Post ist beim Austritt verpflichtet, eine Abrechnung über die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) zu erstellen. Darauf muss die Berechnung der Freizügigkeitsleistung ersichtlich sein. Die austretende Person ist verpflichtet, die Pensionskasse Post so früh wie möglich darüber zu informieren, wohin diese Austrittsleistung zu überweisen ist.

Möglichkeiten für den Erhalt des Vorsorgeschutzes

Beim Wechsel in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers ist die Pensionskasse Post verpflichtet, die Freizügigkeitsleistung gemäss den gesetzlichen Vorschriften an die neue Pensionskasse zu überweisen (siehe Punkt 1 des Austrittsfragebogens).

Gibt es keinen neuen Arbeitgeber, muss der Vorsorgeschutz in anderer Form erhalten bleiben. Dabei besteht die Möglichkeit, die Austrittsleistung entweder auf ein Freizügigkeitskonto - bei PostFinance oder einer Bank - oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft überweisen zu lassen (siehe Punkt 2 des Austrittsfragebogens). Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich möglich.

Folgende drei Gründe berechtigen zu einer Barauszahlung der Austrittsleistung:

- Endgültiges Verlassen der Schweiz (vorbehältlich der bilateralen Abkommen mit der EU und den EFTA- Staaten sowie dem Fürstentum Liechtenstein);
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (bei Gründung einer GmbH oder AG besteht kein Anrecht auf eine Barauszahlung);
- Geringfügigkeit (die Austrittsleistung ist kleiner als der Arbeitnehmer-Jahresbeitrag; siehe Punkt 3 des Austrittsfragebogens).

Ist die austretende versicherte Person verheiratet oder besteht eine Partnerschaft gemäss Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 62 unseres Vorsorgereglements, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin, der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner dieser schriftlich zugestimmt hat. Dazu wird zwingend eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners oder des Lebenspartners benötigt (Notar / Gemeinde). Unverheiratete versicherte Personen haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen (Ausnahme: Geringfügigkeit der Freizügigkeitsleistung).

Falls der Pensionskasse Post keine Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung gemacht werden, wird das Guthaben in der Regel nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich überwiesen.

Wird die Pensionskasse Post von einer vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle über eine Vernachlässigung der Unterhaltspflicht informiert, kann die Auszahlung des Kapitals verzögert werden (Art. 40 BVG in Verbindung mit den Art. 131 und 290 ZGB).

Vorrang der Altersleistungen

Tritt die versicherte Person in der Periode der vorzeitigen Pensionierung aus, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 37 Vorsorgereglement, es sei denn, die versicherte Person

- a. beantragt schriftlich einen Kapitalbezug gemäss Artikel 48; oder
- b. nimmt eine Erwerbstätigkeit unmittelbar nach dem Austritt auf und tritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein; oder
- c. ist nachweisbar als arbeitslos gemeldet; oder
- d. führt die Versicherung nach Art. 12a weiter.

